

Präzisierung Abwasserreglement vom 31. März 1998

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 1999 wird

Art. 36 Abs 1 wie folgt geändert und präzisiert:

Bei An-, Um- und Ausbauten oder Umnutzungen, die sich auf das Abwasser auswirken und eine Vergrösserung, beziehungsweise Veränderung der für die Gebühr entscheidenden Geschoss, Dach- oder Umgebungsfläche zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Für eine Vergrösserung von bis zu 20 m² Geschossfläche, oder von bis zu 10 m² angeschlossene Dach- und Umgebungsfläche entfällt die Gebührenpflicht. Diese Gebührenbefreiung kann innert 5 Jahren nur einmal geltend gemacht werden.